



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Richtlinie zur Förderung der Freien Darstellenden Künste in Hamburg

I) Präambel

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich die Förderung der professionellen Freien Darstellenden Künste in Hamburg zum Ziel gesetzt, um frei arbeitenden Künstlerinnen/Künstlern und Gruppen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von einer festen Spielstätte, Produktionen zu erarbeiten, mehrjährige Konzeptionen zu realisieren und sie der Öffentlichkeit zu präsentieren sowie strukturgebende Maßnahmen oder künstlerische Recherche zu betreiben. Gegenstand dieser Richtlinie ist sowohl die Förderung von Produktionen für ein erwachsenes oder auch junges Publikum in den Bereichen Sprechtheater, Musiktheater, Performance und Tanz.

Das innovative theatralische und choreographische Schaffen der Freien Szene stellt in seinem breiten Spektrum und seinen vielfältigen Erscheinungsformen eine wertvolle künstlerische Alternative und wesentliche Ergänzung zum Kulturangebot der Stadt Hamburg dar. Um die Qualität und Vielfalt der Freien Darstellenden Künste in Hamburg nicht nur sicherzustellen, sondern kontinuierlich weiter zu entwickeln, setzt die Behörde für Kultur und Medien auf ein ausdifferenziertes Fördersystem, welches sowohl dem Nachwuchs als auch der Entwicklung einzelner Projekte und der Umsetzung langfristiger Konzeptionen gerecht werden will. Ebenso werden Strukturen zur Stärkung der Basis sowie künstlerische Recherchen unterstützt. Dieses Fördersystem schafft durch gezielte Unterstützung eine Basis für das künstlerische Wirken der Freien Darstellenden Künste in Hamburg und leistet damit einen essentiellen Beitrag zur Entfaltung ihres künstlerischen Potentials.

[Link zu III\) Die einzelnen Förderarten](#)

II) Allgemeine Regelungen

1.) Grundsätze und Gegenstand der Förderung

Es sollen herausragende und qualitativ anspruchsvolle Einzelprojekte bzw. Projektkonzeptionen unterstützt werden, die eine unverwechselbare schöpferische Eigenart zeigen und/oder gesellschaftliche Entwicklungen der Gegenwart reflektieren und dadurch modellhaft für die Freien Darstellenden Künste sind. Dabei sind primär Projekte zu fördern, die neue Formensprachen ausprobieren und entwickeln, aber auch klassischere Ansätze gelten bei entsprechender Gestaltung der o.g. Grundsätze als förderwürdig. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze sind ebenso denkbar wie themenorientierte Vorhaben. Das Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen und die Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen werden gleichermaßen gefördert wie das Arbeiten mit bereits etablierten Darstellungsweisen. Weitere Förderkriterien sind die künstlerische und innovative Qualität der Projekte, die Auswahl eines interessanten und relevanten Stoffes/Themas sowie die Originalität der Inszenierung und künstlerischen Arbeit.

Diplom- und Abschlussarbeiten sind im Sinne dieser Richtlinie nicht förderungswürdig. Eigene Projekte von Theatern mit fester Spielstätte fallen unter die Förderrichtlinie Projektförderung Privattheater.

2.) Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach §§ 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach Maßgaben dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3.) Arten der Förderung

Die Förderung der Freien Darstellenden Künste gliedert sich ihrer Art auf sechs Teilbereiche:

Mit der **Produktionsförderung** wird eine einzelne Produktion bis zur Premiere bezuschusst.

Die **Konzeptionsförderung** fördert Einzelkünstler:innen und Gruppen, die eine Konzeption realisieren wollen, welche einen mehrjährigen künstlerischen Schaffensprozess umfasst. Mit dieser Förderung werden herausragende und qualitativ anspruchsvolle Projektkonzeptionen über einen Zeitraum von drei Spielzeiten gefördert.

Die **Nachwuchsförderung** gewährt eine effiziente und unkomplizierte Starthilfe in die Freie Szene mit dem Ziel, Nachwuchskünstler:innen eine erste geförderte Produktion zu ermöglichen.

Mit der **Basisförderung** wird Hamburger Einzelkünstler:innen und Gruppen, die sich künstlerisch ausgewiesen haben, eine Unterstützung zur Sicherung ihrer Arbeitsgrundlage gewährt.

Die **Rechercheförderung** ist für die Förderung von produktionsunabhängigen Forschungs- und Recherchevorhaben aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste gedacht. Für die Rechercheförderung gibt es keine Aufführungserfordernis, diese Förderung gilt produktionsunabhängigen Forschungs- und Recherchevorhaben aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste.

Die **Festivalförderung** wird alle drei Jahre ausgeschrieben und dient der Förderung eines spartenübergreifenden Festivals für die Freien Hamburger Darstellenden Künste über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die **Diffusionsförderung (Gastspiel-/Wiederaufnahmeförderung)** richtet sich an alle freien darstellenden Künstler:innen und Gruppen in Hamburg, die bestehende Produktionen noch einmal in Hamburg oder anderswo zeigen möchten. Die Vergabe verläuft über das Netzwerkbüro des Dachverbands freie darstellende Künste Hamburg e. V. (www.dfdk.de).

4.) Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind professionelle Einzelkünstler:innen und Gruppen (natürliche oder juristische Personen), die in Hamburg leben und/oder arbeiten. Weitere Voraussetzung für jede Art der Förderung ist zum einen, dass sich das geplante Projekt bei entsprechender Qualität kommerziell nicht selbst tragen kann und des Weiteren, dass das geplante Projekt in unveränderter Form zuvor noch nicht für eine Förderung bei der Behörde für Kultur und Medien Hamburg eingereicht wurde. Schließlich darf mit dem geplanten Vorhaben vor Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. Eine nachträgliche Förderung für ein bereits produziertes Projekt ist ausgeschlossen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die

bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Die auf die jeweilige Förderart bezogenen Detailvoraussetzungen ergeben sich aus Abschnitt III) Die einzelnen Förderarten.

5.) Finanzierungsart

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierungsart richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln.

In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine **Festbetragsfinanzierung** erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Die **Anteilfinanzierung** wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag.
- Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Einzelfall vorzugsweise als **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

6.) Verfahren

a) Antragsverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien vergibt die Zuwendungen einmal pro Spielzeit. Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Abgabetermin für alle Anträge ist der 15. November eines Jahres für die am 1. August des folgenden Jahres beginnende Spielzeit. Dieser Abgabetermin steht unter dem Vorbehalt, dass auf der Internetseite der Behörde für Kultur und Medien (<https://www.hamburg.de/bkm/freie-darstellende-kuenste-projektfoerderung/>) kein abweichender Abgabetermin angegeben wird. Die Antragsfrist ist verbindlich.

Abgabetermin für alle Anträge:

15. November für Projekte der kommenden Spielzeit (1. August bis 31. Juli).

Bitte nutzen Sie für die Bewerbung das **Online-Antragsverfahren**. Der Online-Dienst steht Ihnen jährlich vom 1. Oktober bis 15. November (Mitternacht) zur Verfügung. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig und planen Sie eine Bearbeitungsdauer von etwa 45 Minuten ein (fallabhängig). Eine parallele Antragsstellung, zum Beispiel für Produktions- und Konzeptionsförderung, ist möglich. Vor Start der Online-Antragstellung sollten Sie Ihren **ausgeglichenen Finanzierungsplan** (Einnahmen = Ausgaben), Ihre **Projektbeschreibung (Kurzversion und Langversion)**, den **Spielstättennachweis** und die **Kurzvita der hauptsächlichen Projektbeteiligten** bereithalten. Wandeln Sie Ihre Dokumente möglichst vor Benutzung des Online-Dienstes ins PDF-Format um. Im Verlauf der Antragstellung können Sie Dokumente im PDF-Format hochladen (bspw. zwei PDFs: den Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung inkl. Spielstättennachweis und Kurzvita). Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsabschluss führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

Informieren Sie sich als freischaffende Künstler:innen grundsätzlich über Themen der sozialen Absicherung wie die Anwendung der Honoraruntergrenze, die Altersvorsorge und das Steuerrecht.

Sollten Sie den Online-Dienst nicht nutzen wollen oder können, ist die Antragstellung auf Papier weiterhin möglich. Verwenden Sie dazu bitte das Antragsformular „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ und das Dokument „Ergänzende Angaben“ auf der Website der Behörde für Kultur und Medien und informieren Sie sich in der Checkliste über die erforderlichen Dokumente. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache und ausgedruckt in einfacher Ausführung einzureichen. Verzichten Sie bitte auf aufwändige Mappen, da wir diese nicht an die Jury weiterreichen können. Anträge auf Papier sind zu richten an: Behörde für Kultur und Medien Hamburg, Stichwort: Freie Darstellende Künste / K113,K114 Hohe Bleichen 22, 20354 Hamburg. Bewerbungen können persönlich zu den Öffnungszeiten der Behörde für Kultur und Medien oder auf dem Postweg eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

b) Jurybeteiligung

Die Behörde für Kultur und Medien bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und Konzeptionen grundsätzlich der Fachkompetenz einer Jury und bestellt jährlich vier Fachjurs: Eine für den Bereich Sprech-, Musiktheater und Performance (SMP), eine zweite für den Bereich Tanz, eine dritte für Kinder- und Jugendtheater (KiJu) und eine vierte für die Bereiche Basis- und Recherechförderung (BR). Über die Konzeptions- und Nachwuchsförderung beraten sich alle Jurorinnen und Juroren sowie Beisitzerinnen und Beisitzer der vier Fachjurs gemeinsam. Die Wiederbestellung von Jurymitgliedern ist möglich. Die Amtszeit eines Jurymitgliedes sollte jedoch fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Die Jury setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die mit der Freien Hamburger Theater- und Tanzszene vertraut sind und die die jeweils notwendige fachliche Kompetenz besitzen. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen die Jurymitglieder jedoch für den Zeitraum ihrer Ernennung nicht selbst produzierend oder als Teil einer Produktion in der Freien Szene Hamburgs in Erscheinung treten.

Die Fachjurs befinden mit einfacher Mehrheit über die Förderempfehlung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Jurymitglieder anwesend ist. Eine Vertreterin der Behörde für Kultur und Medien nimmt an den Sitzungen der Jurs ohne Stimmrecht teil. Die Fachjurs geben ihre Förderempfehlung nach Maßgabe dieser Richtlinie unabhängig ab und unterliegen keinen Weisungen der Behörde für Kultur und Medien. Die Höhe der Zuwendung bis zu der Maximalfördersumme wird ebenfalls von der jeweiligen Jury vorgeschlagen. Jeder Jury steht es frei, Expert:innen mit beratender Funktion zu ihren Sitzungen einzuladen. Ferner hat jede Jury die Möglichkeit, ergänzend Antragssteller:innen anzuhören. Die Jury berücksichtigt bei ihren Entscheidungen Bemühungen um Drittmittel.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Behörde für Kultur und Medien.

c) Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf der Grundlage der Voten der Jury im Rahmen der Gesetze und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Bleibt die Jury mit ihrer Förderempfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der ursprünglich eingereichte Finanzierungsplan vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages durch die antragstellende Person zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt werden kann. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

d) Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

e) Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Jede:r Empfänger:in einer Förderung hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Die Empfänger:in einer **Konzeptionsförderung** hat spätestens drei Monate nach Beendigung der ersten und zweiten Spielzeit einen Zwischennachweis mit einer rechnerischen Aufstellung und einem Zwischenbericht mit Erfolgskontrolle vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Konzeptionsförderung ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Die Behörde hat die Möglichkeit auf Grundlage der jährlich abzugebenden Zwischenberichte gegebenenfalls nachzusteuern, den Zuwendungsbescheid aufzuheben und/oder die bereits geflossenen Mittel zurückzufordern und zu verzinsen, wenn erkennbar ist, dass der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird. Der Sachbericht soll unter anderem Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), die Anzahl der Aufführungen in Hamburg und überregional, die Anzahl der Besucher:innen der geförderten Produktion sowie die Zuschauer:innen- und Presseresonanz. Für alle Förderungen ist zu belegen, dass die gewährte Zuwendung antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde. Die Behörde für Kultur und Medien kann verlangen, dass neben dem Nachweis über die Erfüllung des Zuwendungszwecks zusätzliche Informationen für eine Erfolgsmessung und -bewertung vorgelegt werden. Näheres regelt gegebenenfalls der Zuwendungsbescheid.

f) Hinweis auf Förderung

Alle Künstler:innen und Gruppen, die von der Behörde für Kultur und Medien durch Zuwendungen unterstützt werden, sollen bei der Werbung für ihr Projekt angemessen auf die Förderung durch die Stadt Hamburg hinweisen. So ist in Publikationen das Logo der Hamburger Behörde für Kultur und Medien aufzunehmen ebenso der Satz „Gefördert durch die Behörde für Kultur und Medien Hamburg“.

g) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

h) Speicherung der Daten

Informationen zu der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung der Behörde für Kultur und Medien entnehmen unter:

<https://www.hamburg.de/datenschutz/>

III) Die einzelnen Förderarten

1.) Produktionsförderung

a) Grundsätzliches

Die **Produktionsförderung** dient der Realisierung einzelner Theater- und Tanzproduktionen. Die Höchstfördersumme beträgt 50.000 €. Bezuschussungsfähig sind die Ausgaben vor der Premiere für Personal und Sachmittel einschließlich Werbematerial. Ausgaben und Einnahmen, die durch die Premiere und weitere Vorstellungen verursacht bzw. erzielt werden, bleiben unberücksichtigt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- für das Projekt eine Spielstätte besteht,
- die Premiere in Hamburg stattfindet. Bei Koproduktionen mit Spielstätten und Festivals aus anderen (Bundes-)Ländern kann die Premiere auch außerhalb Hamburgs stattfinden, vorausgesetzt Hamburg ist nicht Hauptförderer der Produktion,
- mindestens vier weitere Aufführungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Premiere in Hamburg zu sehen sind (die genaue Zahl der geplanten Aufführungen ist im Antrag anzugeben). In begründeten Ausnahmefällen, die zum Beispiel dem besonderen Format der Produktion geschuldet sind, kann von der Anzahl der weiteren Aufführungen im schriftlichen Einvernehmen mit der Behörde für Kultur und Medien abgewichen werden.
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt wird.

c) Verfahren

Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Musiktheater oder Performance / Tanz oder Choreographie / Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum),
- bei Anträgen aus dem Bereich Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum: die Altersgruppe, die angesprochen werden soll,
- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- Auflistung der hauptsächlich Mitwirkenden,
- einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan (KFP), der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen (keine Eintrittsgelder) vor der Premiere berücksichtigt. Bitte übernehmen Sie in die Aufstellung die Positionen Personal-/Honorarausgaben, Sachausgaben und Sonstige Ausgaben sowie Drittmittel, beantragte Zuwendung, ggf. vorhandene Eigenmittel.
- die schriftliche Erklärung einer Spielstätte, dass das Projekt prinzipiell in den Spielplan mit aufgenommen werden kann.

Über Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Fachjury.

2.) Konzeptionsförderung

a) Grundsätzliches

Die Fördersumme der spartenübergreifenden mehrjährigen **Konzeptionsförderung** beträgt 48.000 € pro Spielzeit über einen Zeitraum von drei Spielzeiten, also insgesamt 144.000 €. Dieses Förderinstrument bietet etablierten Künstler:innen oder Gruppen, die regelmäßig erfolgreich produziert haben und mit ihren Produktionen möglichst bereits getourt sind, die Möglichkeit, mit der notwendigen Planungssicherheit eine langfristige und künstlerisch hochstehende Konzeption zu realisieren. Die geförderte Konzeption kann aus mehreren Projekten oder einer Projektreihe bestehen sowie eine langfristige Auseinandersetzung mit einer künstlerischen oder inhaltlichen Thematik beinhalten. Zur Reflektion des eigenen Schaffensprozesses, aber auch zur Einbeziehung der Öffentlichkeit soll eine Präsentation mit mindestens fünf Aufführungen pro geförderter Spielzeit stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Anzahl der Aufführungen im schriftlichen Einvernehmen mit der Behörde für Kultur und Medien abgewichen werden.

Ziel der Förderung ist es, herausragende Freie Hamburger Künstler:innen und Gruppen einem nationalen und/oder internationalen Publikum vorzustellen, um ihnen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihres künstlerischen Profils zu bieten. Ferner soll den Künstler:innen und Gruppen durch Einführung der Konzeptionsförderung die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit Aussicht auf Erfolg um Bundesgelder und sonstige Drittmittel zu bemühen, die eine entsprechende Landesförderung voraussetzen. Die Konzeptionsförderung wird in der Regel für die Erarbeitung der Projekte bis zur Premiere gewährt, in Absprache mit der Behörde für Kultur und Medien kann der Förderzeitraum je nach Konzeption die gesamte Spielzeit betragen. Theater, die Spielstätten für freie Theater- oder Tanzproduktionen sind, und Festivalkonzepte werden bei der Konzeptionsförderung nicht berücksichtigt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- die Antragsteller:in eine mehrjährige professionelle künstlerische Präsenz in Hamburg etablieren konnte und ihre/seine bisherige künstlerische Tätigkeit sowohl Kontinuität als auch weitere nachhaltige Entwicklungsperspektiven erkennen lässt,
- die Antragsteller:in durch Gastspiele bereits erste nationale und/oder internationale Erfahrungen gesammelt hat,
- die Antragsteller:in eine auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegte und inhaltlich, finanziell und organisatorisch abgestimmte Konzeption mit innovativem und hohem künstlerischen Potential vorlegt, aus der auch der besondere Mehrwert einer Konzeptionsförderung für ihr/sein künstlerisches Schaffen ersichtlich wird,

c) Verfahren

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Aussagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit der Antragsteller:in, über zuletzt erarbeitete Theaterproduktionen sowie deren Aufnahme bei Publikum und Kritik
- eine ausführliche und detaillierte inhaltliche, künstlerische, strukturelle und organisatorische Konzeption für den Antragszeitraum der Konzeptionsförderung (drei Jahre) inklusive Umfang der beabsichtigten künstlerischen Aktivitäten (z.B. Anzahl Produktionen, Anzahl Aufführungen in Hamburg, Anzahl Gastspiele etc.)
- Angaben über die Personen, die für die Organisation und künstlerische Arbeit verantwortlich sind

- einen Kosten- und Finanzierungsplan (KFP), der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt und die derzeitige finanzielle Planung für den gesamten Förderzeitraum sowie für die einzelnen Spielzeiten widerspiegelt
- die schriftliche Erklärung einer Spielstätte, dass und wie die Konzeption unterstützt wird und der Antragsteller:in zur Realisierung Proberäume und/oder Bühnen zur Verfügung gestellt werden sollen
- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Musiktheater oder Performance / Tanz oder Choreographie / Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum),
- bei Anträgen aus dem Bereich Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum: die Altersgruppe, die angesprochen werden soll.

Über die Vergabe der Konzeptionsförderung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Fachjurys.

3.) Nachwuchsförderung

a) Grundsätzliches

Diese Einstiegsförderung soll Nachwuchskünstler:innen die Realisierung eines ersten Projektes mit einer Förderung von bis zu 7.500 € ermöglichen. Die Förderung ist an ein konkretes Arbeitsvorhaben gebunden, welches der Öffentlichkeit zum Abschluss präsentiert werden soll.

b) Voraussetzungen

Eine Einstiegsförderung kann folgenden Personen gewährt werden:

- Berufseinsteiger:innen, die eine professionelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Kunst abgeschlossen haben
- Quereinsteiger:innen mit nachgewiesener künstlerischer Qualität
- Berufseinsteiger:innen/Berufsumsteiger:innen innerhalb der darstellenden Kunst (z.B. Tänzer:innen, die erstmalig als Choreograph:innen arbeiten)

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- ein bestimmtes Arbeitsvorhaben mit dem Projekt verfolgt wird
- die Antragssteller:in eine erste künstlerische Arbeit nachweisen kann. Dies kann sowohl eine Abschlussarbeit als auch eine öffentliche Probe oder Ähnliches sein, aus der die Qualität des künstlerischen Schaffens ersichtlich wird
- das beantragte Arbeitsvorhaben höchstens die dritte Regiearbeit/Choreographie oder das dritte Projekt der Antragsteller:in darstellt (Projekte im Rahmen der Ausbildung zählen dabei nicht mit)
- dass und wie das Resultat des Schaffensprozesses der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll (Aufführung, Performance, Lecture Performance, etc.)
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt werden soll

c) Verfahren

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Musiktheater oder Performance / Tanz oder Choreographie / Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum),
- bei Anträgen aus dem Bereich Kinder- und Jugendtheater, Tanz für junges Publikum: die Altersgruppe, die angesprochen werden soll,

- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt.

Über die Vergabe der Nachwuchsförderung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Fachjurys.

4.) Basisförderung

a) Grundsätzliches

Die **Basisförderung** stellt eine Unterstützung zur Sicherung der Arbeitsgrundlage für ausgewiesene Einzelkünstler:innen und Gruppen dar. Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €. Bezuschusst werden können z.B. Probenraum- oder Büromiete, die Anschaffung technischer Ausstattung oder Werbematerial. Eine institutionelle Unterstützung für eine Gruppe oder Einzelkünstler:in wird nicht gewährt.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- die Antragsteller:in schon mindestens drei Jahre in Hamburg gearbeitet hat
- die künstlerische Qualität der bisher gezeigten Arbeiten und die Qualifikation der Antragsteller:in eine Förderung rechtfertigen
- eine künstlerische Zielsetzung und langfristige Perspektive der Arbeit erkennbar ist

c) Verfahren

Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- Begründung des entscheidenden Nutzens der beantragten Positionen für die fachliche Arbeit der Einzelkünstler:in oder der Gruppe
- einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt

Über Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der Empfehlung der spartenübergreifenden Jury.

5.) Rechercförderung

a) Grundsätzliches

Förderung von produktionsunabhängigen Forschungs- und Recherchevorhaben aus allen Bereichen der freien darstellenden Künste in Form eines Stipendiums. Die Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung von professionellen Künstler:innen sowie Gruppen in den Freien Darstellenden Künsten bestimmt. Das Hauptanliegen des Stipendiums ist die künstlerische Entwicklung zur Erschließung neuer Ideen und Ansätze, das Erproben neuer Arbeitstechniken sowie das Forschen an einem selbstgewählten Thema. Das Stipendium soll nicht in einer Projektpräsentation münden. Beantragt werden können 2.000 € monatlich bei maximal drei Fördermonaten (max. Förderhöhe 6.000 €). Die Fördersumme bezieht sich auf den Antrag, nicht auf die Anzahl der an der Rechercheidee beteiligten Künstler:innen.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- die Antragsteller:innen leben in Hamburg, bei beantragenden Gruppen lebt die Mehrzahl der Künstler:innen in Hamburg, eine Kopie des Personalausweises mit der Hamburger Meldeadresse soll dem Antrag beigefügt werden, alternativ eine Meldebescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist.
- Nachweis der mehrjährigen professionellen künstlerischen Tätigkeit
- Antragsteller:innen sind an keiner Hochschule/Fachhochschule immatrikuliert,
- Angaben über die Themenauswahl, bzw. -relevanz, die Rechercheidee und Zielsetzung,
- Möglichst Angabe einer Website der Antragsteller:in, aus welcher der CV sowie bereits realisierte Arbeiten hervorgehen.

c) Verfahren

- Nach Abschluss des Vorhabens kann in einem öffentlichen Austauschformat über die Forschungsergebnisse berichtet werden, das Stipendium soll jedoch ausdrücklich nicht in einer Projektpräsentation münden.
- Nach Abschluss des Vorhabens wird kein Verwendungsnachweis erbracht.

Über die Vergabe der Rechercbeförderung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der Empfehlung der spartenübergreifenden Jury.

6.) Festivalförderung

a) Grundsätzliches

Förderung der freien Hamburger darstellenden Künste durch spartenübergreifende Festivalaktivitäten über einen Zeitraum von drei Spielzeiten. Für die Förderung stehen 105.000 € pro Spielzeit, also insgesamt 315.000 € zur Verfügung. Durch die Bündelung von Aufmerksamkeit, Ideen und Kräften soll ein größtmöglicher Nutzen für die freie Hamburger Theater- und Tanzszene insgesamt hergestellt werden sowie eine größtmögliche Vernetzung mit bereits bestehenden Strukturen. Kooperationen mit anderen Formaten und Akteuren sind erwünscht.

b) Voraussetzungen

In der Antragsstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt II) Nr. 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

- erkennbare Entwicklungsperspektiven des Festivalformats,
- Einbindung des künstlerischen Nachwuchses,
- innovative Ansätze, die bestehende Potentiale der Szene nutzen bzw. sichtbar machen,
- Einbindung von Produktionen, die von der Behörde für Kultur und Medien eine Projektförderung im Bereich Freie Darstellende Künste erhalten haben,
- möglichst gleichberechtigte Präsentation unterschiedlicher Sparten der darstellenden Künste,
- möglichst zielgerichteter Einsatz der öffentlichen Mittel.

c) Verfahren

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- ein aussagekräftiges Festivalkonzept, welches die besonderen Ansätze und Ziele widerspiegelt,
- einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt, dazu gehören auch Drittmittel,
- ein Beleg über die Bereitschaft von Koproduzenten und/oder Sponsoren, das Projekt zu unterstützen.
- Erklärung der beteiligten Spielstätten, dass das Festivalformat im geplanten Zeitraum grundsätzlich durchgeführt werden kann,
- Auflistung der hauptsächlich Mitwirkenden inkl. Kurzvita.

Über die Vergabe der dreijährigen Festivalförderung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Fachjurs.

7.) Diffusionsförderung

Die Wiederaufnahme- und Gastspielförderung richtet sich an alle freien darstellenden Künstler:innen und Gruppen in Hamburg, die bestehende Produktionen noch einmal in Hamburg oder anderswo zeigen möchten. Die Vergabe verläuft über das Netzwerkbüro des Dachverband freie darstellende Künste Hamburg e.V. (www.dfdk.de).

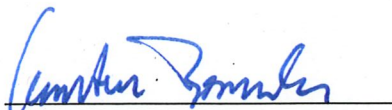
IV) Ausschluss

Jurymitglieder sowie Mitarbeiter:innen der Behörde für Kultur und Medien und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Die verspätete oder unvollständige Antragsstellung führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

V) Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist gültig bis zum 30.09.2027.



Dr. Carsten Brosda
Senator